

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 984
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/2299

Die Unabhängigkeit der Justiz in Brandenburg – Weisungsrecht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 984 vom 13. August 2015:

Staatsanwälte sind Teil der Exekutive, haben Berichtspflichten zu ihren Vorgesetzten und müssen deren Weisungen folgen. Gemäß §§ 146, 147 Ziffer 2 GVG unterliegen alle staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes dem Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung. Dies beinhaltet unter anderem auch das Recht des Justizministers, in konkreten Einzelverfahren Weisungen zu erteilen. Da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, es ermögliche eine sachfremde, gegebenenfalls sogar politische Einflussnahme auf die Arbeit der Staatsanwaltschaften, die gemäß § 152 Absatz 2 StPO dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind, ist das Weisungsrecht in Einzelfällen rechtspolitisch hoch umstritten. Zuletzt sprach der ehemalige Generalbundesanwalt Harald Range nach der Erteilung einer Weisung durch Bundesjustizminister Heiko Maas in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von einem „unerträglichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“. Die Staatsanwaltschaft Berlin prüft deshalb nach eigenen Angaben den Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Amt. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, plädiert unterdessen für „eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Judikative durch Änderung des Art. 92 GG (15), wodurch ihre Weisungsunabhängigkeit sogar verfassungsmäßig geboten sein und damit die Gefahr politischer Einflussnahme vermindert werden dürfte“ (in „Die Abhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft“, veröffentlicht in Goltdammers Archiv für Strafrecht 2006 S. 356 ff.).

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Verfahren hat das zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Ministerium jeweils in den Jahren 2009 bis 2015
 - a) der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren gegeben,
 - b) der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Anregungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren gegeben,
 - c) schriftliche oder mündliche Berichte der Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren (einschließlich Verfahrensstand) angefordert,

- d) schriftliche oder mündliche Berichte der Gerichte über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren angefordert?
(Bitte auch nach den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten aufschlüsseln.)
2. Wie oft und in welchen Einzelfällen hat die ermittelnde Staatsanwaltschaft jeweils in den Jahren 2009 bis 2015 ohne Anforderung durch das Ministerium berichtet? (Bitte auch nach den jeweiligen Staatsanwaltschaften aufschlüsseln.)
 3. In welchen der Fälle erfolgte die Intervention im Rahmen eines Dienstaufsichtsverfahrens?
 4. Hat das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Ministerium an die zuständige Staatsanwaltschaft im sogenannten „Maskenmann-Fall“ von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht oder sich schriftlich oder mündlich berichten lassen? Wenn ja, in welcher Art und Weise?
 5. Unterstützt die Landesregierung die Forderung nach der Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Judikative, wenn nein, aus welchen Gründen?
 6. Welche generellen Weisungen mit Wirkung für alle Staatsanwaltschaften hat die Landesregierung jeweils in den Jahren 2009 bis 2015 erteilt?
 7. Ist die Landesregierung der Meinung, dass eine ständige Berichterstattung im Einzelfall, Einbestellung zum Vortrag oder Bitte um Aktenvorlage den Eindruck einer sachfremden Einflussnahme erwecken kann?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da die Staatsanwaltschaften nicht Teil der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Artikels 92 GG, sondern ungeachtet ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als „Organe der Rechtspflege“ der Exekutive zuzuordnen sind, unterstehen sie der Kontrolle der Bundesregierung (hinsichtlich des Generalbundesanwalts) bzw. der Landesregierungen (hinsichtlich der Staatsanwaltschaften des jeweiligen Bundeslandes). Die ihrerseits dem Parlament verantwortlichen Regierungen haben somit durch ihr für die Justiz zuständiges Mitglied die verfassungsrechtlich im Demokratieprinzip verankerte und in § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einfachgesetzlich zugewiesene Aufgabe der Dienstaufsicht wahrzunehmen und politisch zu verantworten. Die Möglichkeit der Weisungserteilung (§ 146 GVG) ist das entsprechende Instrument zur Ausübung der sachlichen Dienstaufsicht (Fachaufsicht).

Dabei gilt auch das Weisungsrecht der Justizministerinnen und -minister (sog. externes Weisungsrecht) nicht uneingeschränkt, sondern wird durch rechtsstaatliche Vorgaben wie das Legalitätsprinzip, durch Strafvorschriften (z. B. §§ 258a, 344, 357

StGB) sowie das Verbot, sich von rechts- oder sachwidrigen Erwägungen leiten zu lassen (BVerfGE 9, 223, 229), begrenzt. Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamte die Pflicht zur Remonstration (§ 36 Absatz 2 BeamtStG).

Im Land Brandenburg legt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005 (4107-III.1) – Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) – die regelmäßigen Berichtsanlässe sowie die Art und Weise der Berichterstattung an das Justizministerium fest. Aktenvorlagen erfolgen im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig nur dann, wenn jemand eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde in Bezug auf eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg eingelegt hat, dieser der Beschwerde nicht abgeholfen hat und das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz als nächstvorgesezte Behörde über die Beschwerde zu befinden hat.

Frage 1:

In wie vielen Verfahren hat das zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Ministerium jeweils in den Jahren 2009 bis 2015

- a) der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren gegeben,
- b) der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Anregungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren gegeben,
- c) schriftliche oder mündliche Berichte der Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren (einschließlich Verfahrensstand) angefordert,
- d) schriftliche oder mündliche Berichte der Gerichte über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren angefordert?

(Bitte auch nach den jeweiligen Staatsanwaltschaften und Gerichten aufschlüsseln.)

zu Frage 1 a und b:

Die Wahrnehmung der ministeriellen Fachaufsicht erfolgt regelmäßig in der Weise, dass im zuständigen Fachreferat die Schlüssigkeit eines berichteten Sachverhalts und die rechtliche Vertretbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Bewertung und Sachbehandlung geprüft werden. Bestehen insoweit Bedenken, erfolgt ein rechtlich begründeter Hinweis mit der Bitte um Prüfung und ergänzende Berichterstattung. Entsprechende Erlasse ergehen schriftlich. Sofern fernmündliche Rückfragen, etwa wegen unverständlicher Berichtsinhalte oder einer besonderen Eilbedürftigkeit, erfolgen, werden die wesentlichen Inhalte der Telefonate schriftlich dokumentiert. Die Erteilung einer Weisung im Sinne einer Anordnung, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, ist in dem abgefragten Zeitraum nicht erfolgt. Eine statistische Erfassung von Prüfbiten erfolgt nicht.

zu Frage 1 c:

Berichte werden nach Maßgabe der BeStra wegen der darin bezeichneten Berichtsanlässe oder vereinzelter anderer Berichtspflichten (vgl. z. B. Nummern 209 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) angefordert bzw. seitens der Staatsanwaltschaften erstattet. Entsprechend veranlasste Berichte werden unter dem Aktenzeichen 4110-E mit fortlaufender Nummer erfasst. Berichterstattungen zu Einzelverfahren finden – je nach Sachlage – nur einmal (etwa bei Prüfung

und Verneinung eines Anfangsverdachts) oder bis zum jeweiligen Verfahrensabschluss mehrfach statt. Vorgänge mit dem Aktenzeichen 4110-E sind wie folgt eingetragen worden:

Jahr	Anzahl
2009	176
2010	172
2011	175
2012	149
2013	155
2014	164
2015*	109

*bis zum 20.08.2015

Darüber hinaus werden Berichte angefordert, wenn etwa Beschwerden von Bürgern Anlass zu einer ministeriellen Überprüfung geben, Auskunftersuchen oder Anfragen von Abgeordneten oder die Befassung parlamentarischer Ausschüsse mit Einzelverfahren (insbesondere Petitionsausschuss) dies erfordern oder wenn über ein Gnadengesuch zu befinden ist. Angaben zur Anzahl erbetener Berichte in diesen Fällen, die unter anderen Aktenzeichen geführt werden, sind mangels entsprechender Erfassung nicht möglich.

zu Frage 1 d:

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit werden von Gerichten keine Berichte über die Sachbehandlung in der Rechtsprechung zuzuordnenden Verfahren angefordert.

Frage 2:

Wie oft und in welchen Einzelfällen hat die ermittelnde Staatsanwaltschaft jeweils in den Jahren 2009 bis 2015 ohne Anforderung durch das Ministerium berichtet? (Bitte auch nach den jeweiligen Staatsanwaltschaften aufschlüsseln.)

zu Frage 2:

Wegen der maßgeblich in der BeStra statuierten Berichtspflichten erfolgt grundsätzlich keine unaufgeforderte Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaften.

Frage 3:

In welchen der Fälle erfolgte die Intervention im Rahmen eines Dienstaufsichtsverfahrens?

zu Frage 3:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis c wird verwiesen.

Frage 4:

Hat das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Ministerium an die zuständige Staatsanwaltschaft im sogenannten „Maskenmann-Fall“ von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht oder sich schriftlich oder mündlich berichten lassen? Wenn ja, in welcher Art und Weise?

zu Frage 4:

Weisungen sind nicht erteilt worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) hat zu dem Ermittlungs- und Strafverfahren seit Oktober 2011 nach Maßgabe der BeStra fortlaufend schriftlich berichtet. Es gab eine telefonische Rückfrage zu einer seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführten Pressekonferenz im Oktober 2012, eine telefonische Verständnisfrage zu einem Bericht und eine durch einen schriftlichen Erlass begleitete fernmündliche Berichtsbitte zu möglichen neuen Erkenntnissen aufgrund von Presseveröffentlichungen im Mai 2015, woraufhin ein schriftlicher Bericht erstattet worden ist, zu dem es eine telefonische Nachfrage gab.

Über ein fallbezogenes Gespräch, das der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg in Wahrnehmung der ihm ebenfalls obliegenden Fachaufsicht in Frankfurt (Oder) mit dem dortigen Behördenleiter und den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft geführt hat, hat der Generalstaatsanwalt das Justizministerium im Nachhinein mündlich unterrichtet.

Frage 5:

Unterstützt die Landesregierung die Forderung nach der Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Judikative, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 5:

Anlässlich der 84. Justizministerkonferenz im Jahr 2013 hatte der seinerzeitige Justizminister – mit einer Minderheit – einem von Brandenburg mit initiierten Beschlussvorschlag zugestimmt, mit dem die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz um die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung, ob und in welchem Umfang das externe Weisungsrecht in Einzelfällen notwendig und noch zeitgemäß ist, gebeten werden sollte. Der Beschlussvorschlag sah im Übrigen vor, dass die Möglichkeit zur Erteilung von allgemeinen Weisungen für unverzichtbar erklärt wird, um eine einheitliche Strafverfolgung zu gewährleisten.

Diese Position hat der Staatssekretär für Justiz bei dem Frühjahrstreffens der Amtschefinnen und Amtschefs der Justizministerien des Bundes und der Länder am 6./7. Mai 2015 in Bremen weiterhin vertreten. Im Ergebnis dessen wird ein erstes Treffen interessierter Bundesländer auf Arbeitsebene zwecks einer ergebnisoffenen Erörterung der Thematik im Oktober 2015 in Sachsen stattfinden, an dem ein Vertreter des Justizministeriums teilnimmt.

Frage 6:

Welche generellen Weisungen mit Wirkung für alle Staatsanwaltschaften hat die Landesregierung jeweils in den Jahren 2009 bis 2015 erteilt?

zu Frage 6:

Eine Sammlung mit den geltenden allgemeinen Weisungen hält die Landesregierung nicht vor.

Ministerielle Vorgaben für die allgemeine Sachbehandlung dienen in der Regel der Erleichterung und/oder Vereinheitlichung der staatsanwaltschaftlichen Praxis im Land Brandenburg sowie – bei ressortübergreifenden Belangen – der Festlegung einer Sachbehandlungspraxis nachgeordneter Behörden verschiedener Ministerien. Neben der ganz überwiegenden Regelung fachlicher Belange besteht ein gewisser strafrechtspolitischer Gestaltungsspielraum der Landesjustizministerinnen und -justizminister, beispielsweise bei der Festlegung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung bei niedrigschwelligen Betäubungsmittelstraftaten oder bei der Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität. Darüber hinaus bestehen für die Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg zwischen den Landesjustizverwaltungen bundesweit abgestimmte Vorgaben.

Beispiele für allgemeine Weisungen, die in der laufenden staatsanwaltschaftlichen Praxis häufiger Anwendung finden, sind in der Anlage aufgeführt.

Frage 7:

Ist die Landesregierung der Meinung, dass eine ständige Berichterstattung im Einzelfall, Einbestellung zum Vortrag oder Bitte um Aktenvorlage den Eindruck einer sachfremden Einflussnahme erwecken kann?

zu Frage 7:

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die im Land Brandenburg praktizierte maßvolle Wahrnehmung der dem Justizminister bundesgesetzlich obliegenden Aufgabe der Fachaufsicht in Einzelverfahren, nicht zuletzt wegen des Mehraugenprinzips, dazu beitragen kann, fehlerhafte Sachbehandlungen vermeiden zu helfen. Auch kann die Landesregierung nur dann parlamentarische Informationsansprüche erfüllen, wenn sie selbst hinreichend über Sachverhalte informiert ist. Der Eindruck einer sachfremden Einflussnahme könnte nur dann entstehen, wenn die Wahrnehmung der Fachaufsicht von sachlich nicht begründeten Motiven geleitet wäre, was in dem abgefragten Zeitraum nicht der Fall war.

Beispiele für allgemeine Weisungen (Stand: 20 August 2015)

- **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)** vom 25. November 1991 (JMBl. [Nr. 9] S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 2014 (JMBl. [Nr. 8] S. 102)
- Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter, Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 12. August 1993 (ABl. [Nr. 79] S. 1549), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 3. Januar 2003 (ABl. [Nr. 5] S. 41)
- **Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung**, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 20. März 1997 (JMBl. [Nr. 4] S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 2011 (JMBl. [Nr. 3] S. 18)
- **Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999, Bekanntmachung** vom 22. September 1999 (JMBl. [Nr. 11] S. 169)
- **Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen, Gemeinsame Allgemeine Verfügung** des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern **und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr** vom 23. Juni 2000 (JMBl. [Nr. 7] S. 87)
- **Video-Dokumentation von Vernehmungsinhalten im Ermittlungsverfahren**, Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 19. Juli 2000 (JMBl. [Nr. 8] S. 105)
- Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 (JMBl. [Nr. 9] S. 114), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. November 2002 ([JMBl. 2003 \[Nr. 1\] S. 2](#))
- Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion), Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2000 (JMBl. 2001 [Nr. 2] S. 23), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 6. Februar 2003 (JMBl. [Nr. 3] S. 30)

- Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffengesetz, Gemeinsamer Runderlass der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 15. April 2003 (JMBl. [Nr. 5] S. 50), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 2. Juli 2013 (JMBl. [Nr. 8] S. 78)
- **Richtlinie über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren** vom 2. Mai 2005 (JMBl. [Nr. 6] S. 50)
- **Richtlinie zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten** vom 15. August 2006 (JMBl. [Nr. 9] S. 122)
- **Strafverfolgungsstatistik, Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz** vom 3. November 2007 (JMBl. [Nr. 11] S. 162)
- **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)** vom 7. Juni 2008 (JMBl. [Sondernr. I] S. 2).
- **Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997**, Erlass des Ministeriums der Justiz vom 3. Juli 2008 (9510 - III.1/07)
- **Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls** vom 5. Januar 2009 (JMBl. [Nr. 2] S. 12)
- **Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (OrgStA)** vom 27. Januar 2009 (JMBl. [Nr. 2] S. 20), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 2014 (JMBl. [Nr. 3] S. 23)
- **Aussonderung (Anbietung, Übergabe und Vernichtung) des Schriftguts der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aussonderungs-AV), Allgemeine Verfügung** vom 7. September 2010 (JMBl. [Nr. 10] S. 66)
- **Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)** vom 12. August 2011 (JMBl. [Nr. 9] S. 80)
- **Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)** vom 6. Dezember 2012 (JMBl. [Nr. 12] S. 118),

- **Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz** vom 7. Dezember 2012 (JMBl. 2013 [Nr. 1] S. 2)
- Erlass zur Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Land Brandenburg vom 9. April 2013 (4260 - IV.032/03)
- Erlass des MdJ vom 24. Juli 2013 (4100 - III.067) zur Umsetzung der zum 1. Juli 2008 eingeführten und zum 1. Juni 2013 erweiterten Konzeption HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Straftäter) für das Land Brandenburg
- Erlass des MdJ vom 16. April 2014 zum Umgang der Staatsanwaltschaften mit wissenschaftlichen Auskunftersuchen (1451 - III.007)
- **Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern** vom 5. Mai 2014 (JMBl. [Nr. 6] S. 66)
- **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWIStatistik)** vom 28. November 2014 (JMBl. [Nr. 12] S. 142)